# Infos zur Schülerbeförderung und der Kostenerstattung für die beruflichen Schulen

## 1. Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler

Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler mit Hauptwohnung in Baden-Württemberg können mit dem

#### **JugendticketBW**

das ganze Schuljahr kostengünstig zur Schule fahren. Das JugendticketBW gilt in ganz Baden-Württemberg im Nahverkehr. Der monatliche Abbuchungsbetrag beträgt It. bodo zurzeit

#### 33,19 Euro

(für 11 Schulmonate). Das JugendticketBW kann online bestellt werden unter <u>www.bodo.de</u>. Dort sind auch nähere Informationen einsehbar und Ansprechstellen genannt. Bitte nachlesen.

## 2. Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler

Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler lösen die jeweils kostengünstigste Fahrkarte und reichen diese gesammelt mit dem entsprechenden Antrag (Formular im Schulsekretariat erhältlich) ein, nur sofern die monatlichen Kosten den Eigenanteil übersteigen! Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Schuljahres (FRISTEN beachten!). Bei besonders hohen Beträgen kann die Abrechnung ausnahmsweise nach Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres vorgenommen werden.

## 2.1 Wer ist von der Kostenerstattung ausgeschlossen?

- Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten
- Schülerinnen und Schüler die nicht in Baden-Württemberg wohnen (ggf. beim Landratsamt des Wohnsitzes nachfragen)

#### 2.2 Ab welcher Entfernung werden Kosten erstattet?

 Schülerinnen und Schülern von Berufsschulen werden die Beförderungskosten erstattet, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mindestens 20 km beträgt.

#### 2.3 Wie hoch ist der Eigenanteil?

 Der regelmäßige Eigenanteil entspricht dem Betrag für eine Schülermonatskarte der Preisstufe für 1 Zone des jeweils gültigen bodo-Tarifes. Für 2023 beträgt der monatliche Eigenanteil 46,50 Euro.

#### 2.4 Verfahren

- Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler lösen die jeweils kostengünstigste Fahrkarte und reichen diese gesammelt mit dem entsprechenden Antrag ein, sofern die monatlichen Kosten den Eigenanteil übersteigen!
- Es können nur Fahrtkosten erstattet werden, für Tage, an denen die Schule tatsächlich besucht wurde. Eine
  Kostenerstattung erfolgt nur, wenn die Fahrtkosten durch Fahrkarten (jeweils günstigster Tarif (z.B. Einzelfahrscheine in Verbindung mit der BodoCard oder BahnCard, etc.) nachgewiesen werden und die Schule den
  Schulbesuch auf dem Antrag bestätigt hat.
- Für verloren gegangene Fahrkarten, ist eine Erstattung nicht möglich!
- Die <u>Abrechnung erfolgt zum Ende des Schuljahres</u>. Bei besonders hohen Beträgen kann die Abrechnung ausnahmsweise nach Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres vorgenommen werden.

- Beispiel für die Berechnung ab wann eine Schülermonatskarte kostengünstiger sein kann als Einzelfahrschein: Kosten Schülermonatskarte dividiert durch Kosten Einzelfahrschein (Hin- und Rückweg) = Tage, ab denen eine Schülermonatskarte kostengünstiger wäre.
- Wurde eine Schülermonatskarte gekauft, obwohl Einzelfahrscheine/Tageskarten kostengünstiger sind, erfolgt nur eine anteilige Erstattung (Preis Monatskarte – Eigenanteil: 20 Tage x die anwesenden Schultage = Erstattungsbetrag)
- Erscheint die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln als unzumutbar (Wartezeiten in der Regel von mindestens 60 Minuten und für Hin- und Rückfahrt über 100 Minuten), und wird deshalb beabsichtigt, den eigenen Pkw zu benutzen, so ist vor Beförderungsbeginn ein Antrag (Formular im Schulsekretariat erhältlich) über die Schule beim Landratsamt einzureichen. Dort wird dann über den Antrag entschieden. Für verspätet eingereichte Anträge gilt, dass die Erstattung der Fahrtkosten erst ab dem Antragseingang bei der Schule erfolgen kann!
- Es wird empfohlen, sehr sorgfältig zu prüfen, ob die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels tatsächlich nicht möglich und zumutbar im Sinne der Kostenerstattungssatzung ist. Wer den eigenen Pkw vor Erhalt der Entscheidung über den Antrag benutzt, macht dies auf eigenes Risiko/eigene Kosten.
- Spätestens am 15.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, muss der Antrag beim Schulträger vorliegen.
   Danach erfolgt keine Kostenerstattung mehr.
- Die Anträge sind im Schulsekretariat einzureichen.

## 3. Weitere Hinweise

#### 3.1 Sozialregelungen

- Es müssen für höchstens 2 Kinder einer Familie Eigenanteile entrichtet werden, und zwar für die beiden Kinder mit den höchsten Eigenanteilen. Dies gilt nicht für Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Sozialverwaltung.
- Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz machen die Eigenanteile (auch für mehr als zwei Kinder) beim Leistungsträger, dies sind in der Regel die Jobcenter, geltend.
- Nutzen die Kinder, für die der Eigenanteil erlassen wird, öffentliche Verkehrsmittel, so gilt die Befreiung für das JugendticketBW (grundsätzlich nicht für SMK).

### 3.2 Kostenerstattung für Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler für z.B. einzelne Schülermonatskarten; Deutschlandticket

Sofern z.B. einzelne Schülermonatskarten oder das Deutschlandticket gekauft/bezogen werden sollten, ist zu beachten, dass weitere Erstattungsvoraussetzungen gegeben sein müssen (siehe Kostenerstattungssatzung) und insbesondere der jeweils gültige Preis des JugendticketBW die Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten pro Schuljahr darstellt (= maximal notwendige Beförderungskosten). Von den erstattungsfähigen Kosten je Monat wird der jeweilige monatliche Eigenanteil abgezogen. Die nichterstattungsfähigen Fahrkartenkosten müssen in voller Höhe getragen werden. Es wird daher dringend empfohlen, dies bei der Wahl des Fahrscheins im Einzelfall genau nachzurechnen, weil unter Umständen höhere Kosten pro Schuljahr entstehen können, als wenn das JugendticketBW gekauft worden wäre.

### 3.3 Ansprechstellen

Für Fragen stehen zunächst die Schulsekretariate zur Verfügung, darüber hinaus hilft das Landratsamt, Stabsstelle Nachhaltige Mobilität (Tel.: 0751/85-5210) gerne weiter.

#### 3.4 Noch eine Bitte

Ein sorgfältig und vollständig ausgefüllter Antrag erleichtert wesentlich die Bearbeitung und trägt zur zügigen Erstattung der Fahrkosten bei.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise nur einen Auszug aus den Erstattungsregelungen des Landkreises darstellen und daher nicht abschließend und auch nicht verbindlich sind. Die einschlägigen Regelungen können der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten entnommen werden unter <u>www.rv.de</u> Startseite/Landkreis/Kreistag/Kreisrecht